Geschäftsordnung des Gesamtelternbeirats (GEB) KiTa Bremen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Gesamtelternbeirats (GEB) KiTa Bremen und dient der transparenten, verlässlichen und konstruktiven Zusammenarbeit seiner Mitglieder. Sie konkretisiert die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die für die Elternmitwirkung in den Tageseinrichtungen geltenden Richtlinien.

Die Geschäftsordnung regelt sowohl die Arbeit des GEB als Gremium als auch die Aufgaben und Arbeitsweise des von ihm gewählten Vorstands. Sie soll insbesondere klare Zuständigkeiten, verlässliche Kommunikationswege und transparente Entscheidungsprozesse schaffen.

Soweit gesetzliche Regelungen oder die jeweils geltenden Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Elterngremien abweichende oder weitergehende Vorgaben enthalten, gehen diese der Geschäftsordnung vor.

§ 2 Aufgaben des GEB

Der GEB vertritt die Interessen der Eltern der von KiTa Bremen betriebenen Tageseinrichtungen auf einrichtungsübergreifender Ebene innerhalb des Eigenbetriebs KiTa Bremen. Er befasst sich insbesondere mit Angelegenheiten, die mehrere Einrichtungen betreffen oder für die Elternschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Erörterung der Trägerkonzeption, die Beratung und Erörterung bildungs- und erziehungspolitischer Themen und Vorhaben sowie der organisatorischen, zeitlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Tageseinrichtungen mit dem Träger. Darüber hinaus koordiniert der GEB einrichtungsübergreifende Elternaktivitäten und fördert den Austausch zwischen den Elternbeiräten der einzelnen Einrichtungen.

Der GEB informiert die Elternbeiräte über wesentliche Ergebnisse seiner Beratungen und sorgt dafür, dass relevante Informationen innerhalb der Elternvertretungen weitergegeben werden.

§ 3 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

Der GEB setzt sich aus den Delegierten der Elternbeiräte der Einrichtungen von KiTa Bremen entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien zusammen. Jede Einrichtung entsendet die dort vorgesehene Anzahl an Delegierten; das Stimmrecht richtet sich nach den geltenden Bestimmungen.

Die Mitglieder des GEB nehmen ihr Mandat im Interesse der Elternschaft wahr. Sie bringen die Anliegen und Erfahrungen ihrer Einrichtung in die Arbeit des GEB ein und informieren ihren jeweiligen Elternbeirat über die für ihn relevanten Ergebnisse der Arbeit des GEB.

Die Mitgliedschaft im GEB endet, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft beziehungsweise die Entsendung nicht mehr vorliegen. Änderungen bei den Delegierten sollen dem Vorstand beziehungsweise der zuständigen Geschäftsstelle von KiTa Bremen möglichst zeitnah mitgeteilt werden.

§ 4 Vertretung im GEB

Jedes Haus wird im GEB durch den/die HaussprecherIn vertreten. Der/die HaussprecherIn ist grundsätzlich stimmberechtigt.

Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert, wird es durch die offiziell benannte Stellvertretung vertreten. Die Stellvertretung nimmt für die Dauer der Vertretung das Stimmrecht des verhinderten Mitglieds wahr.

Ist auch diese verhindert, kann eine weitere Person aus dem Beirat der jeweiligen Kita als Vertretung benannt werden. Diese muss dem Vorstand vor der jeweiligen Sitzung schriftlich mitgeteilt werden, damit die Stimmberechtigung eindeutig festgestellt werden kann.

§ 5 Wahlen und Amtszeiten

Der GEB wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Vorstands sowie die Delegierten für die Zentrale Elternvertretung (ZEV) und weitere Gremien soweit deren jeweilige Regelungen eine Wahl durch den GEB vorsehen. Die Wahlen finden regelmäßig statt und werden rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit vorbereitet.

Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder und Delegierten beträgt grundsätzlich zwei Jahre, sofern keine abweichenden Vorgaben für das jeweilige Amt oder Gremium gelten. Mit Ablauf der Amtszeit findet eine Neuwahl statt. Eine Wiederwahl ist zulässig, sofern die betreffende Person weiterhin die Voraussetzungen für das jeweilige Amt erfüllt und dem GEB angehört.

Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des GEB. Für die Ämter und Delegiertenmandate können sich HaussprecherInnen sowie offiziell benannte Stellvertretungen zur Wahl stellen, soweit die jeweiligen Regelungen keine abweichenden Voraussetzungen vorsehen.

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Eine offene Wahl ist zulässig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Wahlentscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, sofern keine abweichenden Vorgaben gelten. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt auch diese keine Entscheidung, wird das weitere Vorgehen von den stimmberechtigten Mitgliedern festgelegt. Gibt es mehr Kandidaten als zu vergebende Positionen, erhalten die Kandidaten mit den meisten „Ja-Stimmen“ die entsprechenden Plätze.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied oder ein Delegierter vor Ablauf der Amtszeit aus oder entfällt die Voraussetzung für die Ausübung des Amtes, muss eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit durchgeführt werden. Bis zur Nachwahl kann der GEB eine geeignete Übergangslösung beschließen, soweit die jeweiligen Regelungen dies zulassen.

Die Wahlergebnisse, die gewählten Personen und gegebenenfalls die Dauer der jeweiligen Amtszeit werden im Protokoll der Sitzung festgehalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des GEB haben das Recht, sich an den Beratungen und Entscheidungen des Gremiums zu beteiligen, Anträge zu stellen und Themen für die Tagesordnung vorzuschlagen. Die Mitglieder sollen die Interessen der Elternschaft sachlich und verantwortungsvoll vertreten.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich aktiv an der Arbeit des GEB beteiligen, vereinbarte Aufgaben zuverlässig übernehmen und relevante Informationen an ihren jeweiligen Elternbeirat weitergeben. Absprachen und Fristen sollen eingehalten werden.

Die Mitglieder gehen respektvoll und wertschätzend miteinander um. Unterschiedliche Auffassungen gehören zur Arbeit eines demokratischen Gremiums und sollen offen, sachlich und lösungsorientiert diskutiert werden.

§ 7 Sitzungen des GEB

Der GEB tagt regelmäßig und darüber hinaus, wenn dies aufgrund aktueller Themen oder eines entsprechenden Bedarfs erforderlich ist. Die Sitzungen sollen so geplant werden, dass eine möglichst regelmäßige und verlässliche Beteiligung der Mitglieder möglich ist.

Zu den Sitzungen wird entsprechend den geltenden Richtlinien fristgerecht eingeladen. Die Einladung soll den vorgesehenen Sitzungstermin, den Sitzungsort beziehungsweise den digitalen Zugang sowie die Tagesordnung enthalten.

Sitzungen können in Präsenz oder digital durchgeführt werden. Die gewählte Form soll eine gleichberechtigte Beteiligung der stimmberechtigten Mitglieder ermöglichen.

Auf Wunsch des GEB können Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Darüber hinaus können zu bestimmten Themen sachkundige Personen oder Gäste hinzugezogen werden, sofern dies für die Beratung sinnvoll ist.

§ 8 Tagesordnung und Anträge

Die Tagesordnung wird durch den Vorstand vorbereitet. Mitglieder des GEB können Themen und Anträge für die Tagesordnung vorschlagen.

Anträge sollen möglichst rechtzeitig vor der Sitzung eingereicht werden, damit sie den Mitgliedern mit der Einladung oder rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden können. Sie können aber auch vor Ort zu Beginn einer Sitzung eingebracht werden.

Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der GEB zu Beginn der Sitzung. Dringende Themen können aufgenommen werden, sofern die Mitglieder dies entsprechend den geltenden Abstimmungsregeln beschließen.

§ 9 Beschlussfassung

Der GEB fasst seine Beschlüsse auf Grundlage der jeweils geltenden Richtlinien. Soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (mehr Ja- als Nein-Stimmen; Enthaltungen zählen nicht; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung). Die Sitzungen des Gremiums sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Entscheidungen sollen nach Möglichkeit im gegenseitigen Austausch und mit dem Ziel einer möglichst breiten Zustimmung getroffen werden. Wo ein Konsens nicht erreicht werden kann, entscheidet das Gremium durch Abstimmung.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden, sofern das Gremium dies beschließt.

§ 10 Protokollierung und Information

Über die Sitzungen des GEB wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Dieses soll insbesondere den Sitzungstermin, die behandelten Tagesordnungspunkte, wesentliche Beratungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse enthalten.

Das Protokoll soll den Mitgliedern zeitnah nach der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge können innerhalb einer angemessenen Frist eingebracht werden.

Die wesentlichen Ergebnisse und Beschlüsse des GEB werden den Elternbeiräten der Einrichtungen in geeigneter Form zugänglich gemacht.

Über die Sitzungen mit der Geschäftsleitung des Trägers werden Ergebnisprotokolle erstellt und zugänglich gemacht.

Die HaussprecherInnen stellen sicher, dass Protokolle innerhalb der Elternschaft weitergetragen werden.

Auch die Delegierten der ZEV und potenziellen anderen Gremien berichten schnellstmöglich schriftlich nach jeder Sitzung. Auch diese Unterlagen werden dem GEB zur Verfügung gestellt.

§ 11 Vorstand des GEB

Der GEB wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorstand. Zusammensetzung, Amtsdauer und Wahl des Vorstands richten sich nach den jeweils geltenden Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Elterngremien.

Der Vorstand wählt ein/e SprecherIn und eine Stellvertretung. Für die Wahl ist eine einfache Mehrheit der Anwesenden ausreichend.

Der Vorstand ist das aus dem GEB heraus gewählte Arbeits- und Vertretungsorgan. Er unterstützt die kontinuierliche Arbeit des GEB, bereitet dessen Sitzungen vor und sorgt für die Umsetzung der vom GEB gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand handelt im Rahmen der ihm durch die Richtlinien, diese Geschäftsordnung und die Beschlüsse des GEB übertragenen Aufgaben. Grundsätzliche Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des GEB fallen, trifft weiterhin der GEB selbst.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand koordiniert die laufende Arbeit des GEB und bereitet dessen Sitzungen vor. Er sammelt Themen und Anliegen aus den Einrichtungen, strukturiert diese und bringt sie zur Beratung in den GEB ein.

Der Vorstand begleitet die Umsetzung der Beschlüsse des GEB und hält den Kontakt zum Träger. Er kann im Rahmen der gefassten Beschlüsse Gespräche mit der Geschäftsführung, Fachbereichen und weiteren zuständigen Stellen führen und die Positionen des GEB nach außen vertreten.

Der Vorstand informiert den GEB regelmäßig über seine Tätigkeit. Insbesondere bei wichtigen Gesprächen und Entscheidungen, die die Elternschaft oder die Arbeit des GEB betreffen, soll eine transparente Information erfolgen.

Der Vorstand ist nicht berechtigt, Entscheidungen anstelle des GEB zu treffen, wenn diese nach den geltenden Regelungen oder aufgrund ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Gesamtgremium vorbehalten sind.

§ 13 Zusammenarbeit im Vorstand

Der Vorstand arbeitet kollegial und gleichberechtigt zusammen. Die einzelnen Aufgaben können innerhalb des Vorstands verteilt werden, ohne dass dadurch die gemeinsame Verantwortung des Vorstands aufgehoben wird.

Der Vorstand kann Zuständigkeiten beispielsweise für Kommunikation, Protokollführung, bestimmte Themenbereiche oder die Vorbereitung einzelner Gespräche festlegen. Die Aufgabenverteilung wird intern abgestimmt und für die Vorstandsmitglieder transparent dokumentiert.

Entscheidungen innerhalb des Vorstands sollen möglichst im Konsens getroffen werden. Soweit eine Abstimmung erforderlich ist, gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder (mehr Ja- als Nein-Stimmen; Enthaltungen zählen nicht; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung), sofern diese Geschäftsordnung oder ein Beschluss des GEB nichts anderes vorsieht.

§ 14 Vertretung des GEB

Der GEB wird nach außen grundsätzlich durch den Vorstandssprecher oder die Vorstandssprecherin entsprechend den gefassten Beschlüssen vertreten. Im Verhinderungsfall übernimmt die Stellvertretung diese Aufgabe.

Die Vertretung nach außen umfasst insbesondere den Kontakt zum Träger und die Wahrnehmung von Gesprächen und Terminen, soweit diese der Arbeit des GEB dienen und durch dessen Beschlüsse oder den Aufgabenbereich des Vorstands gedeckt sind.

Bei öffentlichen Stellungnahmen, grundsätzlichen politischen oder fachlichen Positionierungen sowie bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll zuvor eine

Abstimmung innerhalb des Vorstands beziehungsweise, soweit erforderlich, mit dem GEB erfolgen.

§ 15 Arbeitsgruppen

Der GEB kann zur Bearbeitung bestimmter Themen zeitlich befristete oder dauerhafte Arbeitsgruppen einsetzen. In der Regel werden dabei ein Ziel, ein Arbeitsauftrag und eine verantwortliche Person oder Koordination festgelegt.

Arbeitsgruppen arbeiten im Auftrag des GEB und berichten diesem regelmäßig über ihre Tätigkeit und ihre Ergebnisse. Empfehlungen oder Ergebnisse einer Arbeitsgruppe werden erst durch einen entsprechenden Beschluss des GEB zu einer Position des GEB, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wurde.

§ 16 Zusammenarbeit mit dem Träger

Der GEB und KiTa Bremen streben eine vertrauensvolle, respektvolle und konstruktive Zusammenarbeit an. Beide Seiten sollen sich über für die Elternschaft beziehungsweise den Träger relevante Entwicklungen gegenseitig informieren.

Gespräche zwischen dem Vorstand und dem Träger werden grundsätzlich vorbereitet. Bei Themen von besonderer Bedeutung soll nach Möglichkeit eine gemeinsame Position des GEB Grundlage der Gespräche sein.

Ergebnisse wesentlicher Gespräche mit dem Träger werden dem GEB in geeigneter Form berichtet. Der Vorstand achtet dabei darauf, zwischen eigenen Einschätzungen, Gesprächsergebnissen und förmlichen Beschlüssen des GEB klar zu unterscheiden.

§ 17 Kommunikation und Öffentlichkeit

Die interne Kommunikation des GEB erfolgt über gemeinsam festgelegte Kommunikationswege. Informationen sollen möglichst transparent, verständlich und zeitnah weitergegeben werden.

Öffentliche Erklärungen im Namen des GEB erfolgen grundsätzlich abgestimmt. Einzelne Mitglieder können selbstverständlich ihre persönliche Auffassung äußern, müssen dabei jedoch deutlich machen, dass es sich nicht um eine offizielle Position des GEB handelt.

Offizielle Stellungnahmen des GEB sollen grundsätzlich auf einem entsprechenden Beschluss des GEB beruhen oder – bei kurzfristig erforderlichen Stellungnahmen – durch den Vorstand im Rahmen eines bestehenden Mandats erfolgen.

§ 18 Vertraulichkeit und Datenschutz

Personenbezogene Daten und vertrauliche Informationen werden ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen und der für die Elternvertretung erforderlichen Aufgaben verarbeitet.

Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden oder deren vertraulicher Charakter sich aus ihrem Inhalt ergibt, werden nicht ohne entsprechende Zustimmung an Dritte weitergegeben.

Bei Beratungen über personenbezogene Einzelfälle ist besonders darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen gewahrt bleiben. Öffentliche oder interne Informationen sollen grundsätzlich so aufbereitet werden, dass Rückschlüsse auf einzelne Personen nur erfolgen, wenn dies für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich und zulässig ist.

§ 19 Interessenkonflikte

Mitglieder des GEB legen mögliche Interessenkonflikte offen, wenn persönliche, berufliche oder sonstige Interessen geeignet sind, ihre Mitwirkung an einer Angelegenheit zu beeinflussen.

Bei einem konkreten Interessenkonflikt kann das betreffende Mitglied von der Beratung oder Abstimmung über die entsprechende Angelegenheit ausgeschlossen werden. Über den Umgang mit einem solchen Konflikt entscheidet das Gremium unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten.

§ 20 Umgang mit Konflikten

Konflikte innerhalb des GEB sollen frühzeitig, respektvoll und lösungsorientiert bearbeitet werden. Persönliche Angriffe, Diskriminierungen oder eine unangemessene öffentliche Austragung interner Konflikte sind zu vermeiden.

Konflikte sollen zunächst möglichst zwischen den unmittelbar Beteiligten in einem direkten Gespräch geklärt werden. Führt dies zu keiner Lösung, kann der Vorstand eine moderierende Person aus dem Kreis des GEB hinzuziehen.

Kann auch auf diesem Weg keine Einigung erzielt werden oder betrifft der Konflikt die Arbeitsfähigkeit des Gremiums beziehungsweise grundlegende Fragen seiner Zusammenarbeit, soll das Thema im GEB behandelt werden.

Ziel der Konfliktbearbeitung ist eine sachliche Klärung und die Wiederherstellung einer konstruktiven Zusammenarbeit. Schuldzuweisungen sollen vermieden und die unterschiedlichen Sichtweisen der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

§ 21 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können von jedem Mitglied des GEB vorgeschlagen werden. Änderungsanträge sollen den Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden.

Für den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung gelten die in den jeweils geltenden Bremer Richtlinien vorgesehenen Anforderungen an die erforderliche Mehrheit des Gremiums. Änderungen sollen nachvollziehbar dokumentiert und den Mitgliedern des GEB sowie den Elternbeiräten der Einrichtungen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den GEB am 29.10.2026 in Kraft. Sie gilt bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung durch den GEB.